

~~0065~~~~0208~~

0281

8. Vermerk:

Soweit Gespräche weiterer Personen aufgezeichnet worden sind, die dem Personenkreis des § 53 StPO unterliegen ist davon auszugehen, dass bzgl. dieser Personen die Voraussetzungen des § 101 Abs. 4 Satz 4 vorliegen, da diese von der Maßnahme nur unerheblich betroffen sind und anzunehmen ist, dass sie kein Interesse an einer Benachrichtigung haben.

Daher soll in soweit eine Benachrichtigung unterbleiben.



(Meyer)

Oberstaatsanwalt

Gef. nach Dima am 15.09.2008, Hor.

ni 1-7/al
15. SEP. 2008